



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt - 65173 Wiesbaden
Postzustellungsauftrag

Rechtsanwälte
Bange Koll & Grote
Delmestraße 8
28199 Bremen

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53
FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina
E-MAIL so11-waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01-Z-254
DATUM 01.10.2012

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Ihr Antrag vom 20.12.2011 für Hern Louis Krudo

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des § 2 Abs. 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen ist ein

Polymer-Tool: SNAG Controler Black Polymer*,
*Bezeichnung entnommen aus der Internet-Darstellung
kurz als SNAG bezeichnet



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

Beschreibung:

Bei der SNAG handelt es sich um einen aus Kunststoff hergestellten Gegenstand, der einem gebogenen Kubotan vergleichbar ist. Die SNAG hat eine Gesamtlänge von 17,8 cm, wiegt 38 Gramm, besteht aus schwarzem Kunststoff und verfügt nicht über eine geschärfte Klinge oder ähnliches.

Herr Louis Krudo, Florida, USA, hat die SNAG entwickelt, stellt sie her, vertreibt sie und unterrichtet deren Gebrauch. Die Vorstellung bzw. Unterrichtung erfolgt bei Kampfsportlehrgängen.

Eine Internetrecherche führte unter www.snagtool.com auf weitere unter dem Namen SNAG angebotene und vertriebene Varianten des o. a. Gegenstandes. Es gibt die SNAG auch in Varianten mit Metall und teilweise klappbar, sowohl mit als auch ohne Schneide.

Zur Beurteilung vorgelegt wurde jedoch nur die oben abgebildete Version.

Es ist zu prüfen, ob es sich hier um eine Hieb- und Stoßwaffe im Sinne der Nummer. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 handelt.

Beurteilung:

Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Hierzu finden sich folgende Erläuterungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV): Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1:

„Der damit klagestellte Begriff erstreckt sich nur auf Gegenstände, denen nach der Art ihrer ersten Anfertigung oder späteren Veränderung oder nach der herrschenden Verkehrsauffassung von vornherein der Begriff einer Waffe im technischen Sinn zukommt. Hierbei ist Hieb mit Schlag gleichzusetzen, so dass Schlagwaffen rechtlich Hieb- und Stoßwaffen gleichstehen.“

Ausgehend von der Entwicklung der SNAG und der festgestellten Anwendung im Rahmen von Kampfsportlehrgängen ist aus hiesiger Sicht von einer Hieb- und Stoßwaffe auszugehen. Ein anderweitiger Verwendungszweck konnte bisher auch nach umfassenden Recherchen im Internet nicht erschlossen werden. Vom Grundsatz her stellt sich auch die Frage, ob die SNAG objektiv dazu bestimmt ist, als Waffe die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen und herabzusetzen, was nach hiesiger Ansicht bejaht wird.

WaffVwV:

„Zu den Hieb- und Stoßwaffen zählen z. B. zweiseitig geschliffene Messer, Dolche und Säbel. Im Einzelfall kommt es darauf an, ob das Messer in seiner gesamten Gestaltung objektiv dazu bestimmt ist, als Waffe die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.“

Eine Messereigenschaft muss in der vorgelegten Variante der SNAG verneint werden, da der Gegenstand nicht über Schneiden verfügt. In Bezug auf die im Internet zu findenden Varianten kann es sich jedoch auch anders verhalten.

WaffVwV:

„Keine Hieb- und Stoßwaffen sind solche Geräte, die zwar Hieb- und Stoßwaffen (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1) nachgebildet, aber wegen abgestumpfter Spitzen und stumpfer Schneiden offensichtlich nur für den Sport (z. B. Sportflorete, Sportdegen, hingegen nicht geschliffene Mensurschläger), zur Brauchtumpfleger (z. B. historisch nachgebildete Degen, Lanzen) oder als Dekorationsgegenstand (z. B. Zierdegen, Dekorationschwerter) geeignet sind.“

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ist fraglich, ob die SNAG einer Hieb- und Stoßwaffe nachgebildet ist. Von der Formgebung handelt es sich nicht um die Nachbildung eines Karambit-Messers (siehe hierzu Feststellungsbescheid SO 11-5164.01-Z-243 vom 09.07.2012). Gegen eine Einstufung als Nachbildung sprechen auch die eigenständige Entwicklung, die andere Formgebung und die damit verbundene Anwendung.

Andererseits ist die SNAG mit den unter Feststellungsbescheid SO 11- 5164.01-Z-230 vom 02.09.2011 waffenrechtlich beurteilten Gegenständen (*Spikey*, *Geck.o*, *Saf-T-Wrench* oder *Hand Shock*) vergleichbar. Nach hiesiger Ansicht sind die dort beurteilten Gegenstände von der Zweckbestimmung, Anwendungsmöglichkeiten, Form- und Materialgestaltung mit der vorgelegten SNAG vergleichbar. Eine Einstufung als Schlagring ist auszuschließen, wohl aber eine Einstufung als Hieb- und Stoßwaffe.

Im Gegensatz zu einem *Kubotan* (siehe hierzu Feststellungsbescheid SO 11-5164.01-Z-170 vom 05.03.2008) ist die SNAG nach Gestaltung und Bedienung objektiv als Waffe im technischen Sinne erkennbar.

Ergebnis:

Die **Verbotseigenschaft** im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nummer 1.3.2 wird daher für die SNAG **verneint**.

Die SNAG ist eine **Hieb- und Stoßwaffe** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wahl

Wahl

